



STELLUNGNAHME NR. 4/2008

DER EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR FLUGSICHERHEIT (EASA)

vom 5. September 2008

bezüglich einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen

„Neue Ausbildungsanforderungen an das Instandhaltungspersonal bezüglich Systemen für den Zusammenschluss elektrischer Leitungen (EWIS, Electrical Wiring Interconnection Systems)“

I. Allgemeines

1. Zweck dieser Stellungnahme ist es, der Kommission eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003¹ vorzuschlagen. Der Umfang dieser Regelsetzungsaktivität ist in der Aufgabenbeschreibung (Terms of Reference, ToR) MDM.002 beschrieben und wird nachstehend näher erläutert.
2. Diese Stellungnahme wurde gemäß dem vom Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (der Agentur) festgelegten Verfahren² und nach den Bestimmungen von Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008³ (nachstehend „Grundverordnung“) gebilligt.

II. Konsultation

3. Am 10. März 2007 wurde auf der Website der Agentur die Ankündigung eines Änderungsvorschlags (*Notice of Proposed Amendment, NPA*) 2007-01⁴ mit dem Entwurf einer Stellungnahme bezüglich einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission veröffentlicht.
4. Bis zum Stichtag am 13. Juni 2007 gingen bei der Agentur 116 Kommentare von nationalen Behörden, Berufsverbänden und privatwirtschaftlichen Unternehmen ein.
5. Alle eingegangenen Kommentare wurden bestätigt und in einem Kommentarantwortdokument (*Comment Response Document, CRD*) 2007-01 zusammengefasst, das am 6. März 2008 auf der Website der Agentur veröffentlicht wurde⁵. Dieses CRD enthält eine Liste all jener Personen und/oder Organisationen, die den Vorschlag kommentiert haben sowie die Antworten der Agentur.

III. Inhalt der Stellungnahme der Agentur

6. Die Änderungen an der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 sind Teil eines umfassenderen, von der Agentur initiierten Maßnahmenpakets zur Behebung der genannten Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit Systemen für den Zusammenschluss elektrischer Leitungen (Electrical Wiring Interconnection Systems, EWIS) in großen Luftfahrzeugen. Die Zulassungsspezifikationen für Großflugzeuge (CS-25) werden verbessert und im Hinblick auf eine höhere Sicherheit bei der Konstruktion und zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit dieser Systeme erweitert.
7. Die in der vorliegenden Stellungnahme vorgeschlagenen Änderungen an Teil-M und Teil-66 sollen alle Mitarbeiter, die mit der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit befasst sind, besser über spezielle Sicherheitsrisiken bezüglich EWIS bei Instandhaltungsarbeiten aufklären. Diese Änderungen werden nachstehend näher erläutert.
8. Durch die Änderungen an Teil-M wird sichergestellt, dass die Kenntnisse der Mitarbeiter eines Instandhaltungsbetriebs zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit ausreichend überwacht werden. Aus diesem Grund wurde M.A.706 dahingehend erweitert, dass

¹ Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 315 vom 28.11.2003, S. 1). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 376/2007 der Kommission (ABl. L 94 vom 4.4.2007, S. 18).

² Beschluss des Verwaltungsrates bezüglich des von der Agentur anzuwendenden Verfahrens zur Veröffentlichung von Gutachten, Zulassungsspezifikationen und Leitlinien (*Rulemaking Procedure, Regelsetzungsverfahren*). EASA MB 08-2007, 13.6.2007.

³ Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit und zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG (ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1).

⁴ Siehe Regelsetzungsarchive unter http://www.easa.europa.eu/ws_prod/r/r_archives.php.

⁵ Siehe Regelsetzungsarchive unter http://www.easa.europa.eu/ws_prod/r/r_archives.php.

sichergestellt ist, dass die Befähigungen des mit der Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, Prüfungen der Lufttüchtigkeit und Qualitätskontrollen befassten Personals anhand eines allgemeinen Verfahrens bewertet werden. Diese Maßnahme dient auch der Wiederherstellung der Kohärenz mit den entsprechenden Anforderungen an das Personal von Instandhaltungsbetrieben für Teil-145. Dies bedeutet, dass die Kompetenzprüfung auch eine Bewertung der Mitarbeiter umfassen muss, die mit den EWIS-Bestandteilen arbeiten.

9. Die Änderung an Teil-66 beinhaltet eine Erweiterung des geforderten Grundwissens des bei der Instandhaltung freigabeberechtigten Personals um zwei spezielle, für EWIS relevante Punkte. Darüber hinaus wird der Stand für das geforderte Grundwissen über das EWIS-Modul für das freigabeberechtigte Personal der Kategorien B1 und B2, das in Bezug auf die Instandhaltung elektrischer Systeme gewisse Vorrechte genießt, von Stand 2 auf Stand 3 angehoben. Es wurde daher zwar eine Änderung an Teil-66 Anlage I (Gefordertes Grundwissen) vorgeschlagen, eine Änderung an Teil-66 Anlage II (Grundprüfungsstandard) war jedoch nicht erforderlich.
10. Mitarbeiter, die bereits Inhaber einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal mit der entsprechenden Ausbildung sind und den entsprechenden Musterlehrgang absolviert haben, und/oder Mitarbeiter, die bereits als freigabeberechtigtes Personal für Teil-145 (oder als Unterstützungspersonal) qualifiziert sind, müssen im Rahmen eines Weiterbildungsplans angemessen zu den EWIS-Elementen geschult werden (145.A35). Dies bedeutet, dass in der Verordnung bereits Bestimmungen vorhanden und aus diesem Grund keine weiteren Änderungen an Teil-145 erforderlich sind. Ein Zeitrahmen für die spezielle Schulung zu EWIS wurde nicht vorgeschlagen, da das Personal gemäß 145.A.35 Buchstabe d alle zwei Jahre an einer Auffrischungsschulung teilzunehmen hat: Diese zeitliche Vorgabe wird als angemessen erachtet und soll das höchste Maß an Schutz bieten, da das freigabeberechtigte Personal die EWIS-Inspektionen vornimmt oder Instandhaltungsaufgaben ausführt, durch die es zu Schäden an den Leitungen kommen könnte.
11. Die Agentur stellt umfassende annehmbare Nachweisverfahren (*Acceptable Means of Compliance*, AMC) für die Schulung des technischen Personals zu EWIS zur Verfügung. AMC 20-21, AMC 20-22 und AMC 20-23⁶ stellen technische Leitlinien dar, anhand derer ein Weiterbildungsplan erarbeitet und das mit der Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit und mit Instandhaltungsaufgaben befasste Personal entsprechend sensibilisiert werden soll.

IV. Folgenabschätzung

12. Wie bereits in Absatz 6 oben genannt, sind die Änderungen an der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 Teil eines umfassenderen, von der Agentur initiierten Maßnahmenpakets zur Behebung der genannten Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit EWIS in großen Luftfahrzeugen. Angesichts der Folgenabschätzung für dieses komplette Maßnahmenpaket in NPA 2007-01 kam die Agentur bei der Bewertung der Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen zu dem Schluss, dass diese Änderungen der Regeln und Standards begründet sind.
13. Da die oben genannten Änderungen alle miteinander verknüpft sind, können die spezifischen Auswirkungen auf die Sicherheit nur schwer einzelnen Komponenten aus diesem Maßnahmenpaket zur Regelsetzung zugeordnet werden. Für das komplette Maßnahmenpaket wurde gezeigt, dass durch die Umsetzung dieser neuen Regeln bei der US-Transportluftfahrzeugflotte in den kommenden 25 Jahren 32,8 Störungen oder Unfälle, einschließlich 1,2 Unfälle mit tödlichem Ausgang, vermieden werden können.

⁶ Entscheidung Nr. 2003/12/RM des Exekutivdirektors der Agentur vom 5. November 2003 über allgemein annehmbare Nachweisverfahren für die Lufttüchtigkeit von Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen („AMC-20“). Zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 2008/004/R des Exekutivdirektors der Europäischen Agentur für Flugsicherheit vom 25. April 2008.

Umgerechnet auf die Flottengröße in Europa wären dies 22,4 vermiedene Störungen oder Unfälle mit großen Luftfahrzeugen, einschließlich 0,8 Unfälle mit tödlichem Ausgang.

14. Ein weiterer Vorteil sind die Einsparungen bei Kosten, die im Zusammenhang mit Verspätungen durch defekte Kabel zustande kommen. Umgerechnet auf die europäische Flottengröße (Daten sind nur für die USA verfügbar) wären in einem Zeitraum von 25 Jahren Einsparungen bis zu 61 Mio. EUR möglich.
15. Die Kosten für die betroffenen Akteure lassen sich wie folgt unterteilen:
 - Kosten für gemäß Teil-147 genehmigte Ausbildungsbetriebe, die ihre Schulungsprogramme und Prüfungen für Teil-66-Schulungen im Hinblick auf die neuen Bestimmungen für Teil-66 entsprechend anpassen müssen.
In NPA 2007-07 ist bereits eine beträchtliche Änderung der Anlage I zu Teil-66 vorgesehen. Dies wird eine Stellungnahme im Hinblick auf die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 bis Ende dieses Jahres zur Folge haben. Die zur Eingliederung der EWIS-Elemente erforderlichen geringfügigen Anpassungen der Schulungsprogramme können daher mit den größeren Änderungen gemäß der genannten NPA verbunden werden. Die Auswirkungen können daher vernachlässigt werden.
 - Kosten für Teil-145-Betriebe, die die Weiterbildungsmaßnahmen für ihr Instandhaltungspersonal aktualisieren müssen.
Die betreffenden Betriebe müssen ihre Weiterbildungsmaßnahmen alle zwei Jahre im Hinblick auf die neuesten Technologien anpassen. Die Aufnahme der EWIS-Elemente im Rahmen der regulären Anpassung der Maßnahmen hat keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Kosten.
 - Kosten für Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, die ein Verfahren und einen Standard zur Festlegung und Überwachung der Befähigung des Personals einführen müssen.
Diese Kosten können zwar nicht vernachlässigt werden, fallen jedoch nur einmal an. Darüber hinaus bietet der Umsetzungszeitraum von 18 Monaten den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit, im Rahmen der von der Qualitätssicherung geforderten regulär stattfindenden Anpassung der Verfahren und Standards ein spezielles Verfahren zu entwickeln und Standards festzulegen. Daher werden die Auswirkungen insgesamt nicht als erheblich erachtet.
16. Die Agentur stellt abschließend fest, dass sich die vorgeschlagenen Maßnahmen positiv auf die Sicherheit auswirken und die betroffenen Unternehmen mit nur geringen wirtschaftlichen Nachteilen zu rechnen haben. In Anbetracht der vorstehend aufgeführten Beobachtungen erachtet die Agentur die vorgeschlagenen Maßnahmen als gerechtfertigt.

Köln, 5. September 2008

P. GOUDOU
Exekutivdirektor